

Dekret zum Personalgesetz (Personaldekret)

Änderung vom

GS

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Dekret vom 8. Juni 2000¹ zum Personalgesetz (Personaldekret) wird wie folgt geändert:

Ingress

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 67 Absatz 1 Buchstabe d der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 sowie auf § 30, § 32 Absatz 1, § 39 Absatz 1, § 57 Absatz 4, § 59 Absatz 4, § 65 des Gesetzes vom 25. September 1997 über die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons (Personalgesetz) beschliesst:

§ 5a Altersentlastung für Lehrpersonen

¹ Lehrpersonen wird auf deren Begehren ab Schuljahr nach Vollendung des 55. Altersjahres bis zum Schuljahr nach Vollendung des 60. Altersjahres die Pflichtstundenzahl um 2 Unterrichtsstunden pro Woche reduziert, wenn die vereinbarte Unterrichtsverpflichtung nicht tiefer als 3 Stunden unter der wöchentlichen Pflichtstundenzahl gemäss § 5 dieses Dekrets ist.

² Wird die Unterrichtsverpflichtung kurz vor dem 55. Altersjahr erhöht, um nachweislich nur der künftigen Erlangung der Altersentlastung zu dienen, bleibt sie unberücksichtigt.

¹ GS 33.1248, SGS 150.1

³ Für Lehrpersonen, die an mehreren Schulen des Kantons oder der Einwohnergemeinden unterrichten, bemisst sich die Anspruchsberechtigung nach der Summe der Unterrichtsverpflichtung. Es werden nur Unterrichtsverpflichtungen von Schulen anerkannt, welche die Altersentlastung gemäss gesetzlicher Grundlage oder eigener Ordnung ausrichten.

⁴ Ab Schuljahr nach Vollendung des 60. Altersjahres besteht die Möglichkeit der individuellen Teil-Vorpensionierung oder Vorpensionierung. Lehrpersonen, welche davon nicht Gebrauch machen, erhalten weiterhin die Altersentlastung im Umfang von 2 Unterrichtsstunden pro Woche.

⁵ Die Altersentlastung ist mit der Übernahme von zusätzlichen Unterrichtsstunden nicht vereinbar. Dasselbe gilt für Lehrpersonen, welche die Teil-Vorpension beanspruchen können.

II.

Die Verordnung vom 25. Juni 1996² über die Altersentlastung wird aufgehoben.

III.

Diese Änderung tritt mit Beginn des Schuljahres 2003/2004 in Kraft.

Liestal,

IM NAMEN DES LANDRATES
die Präsidentin:

der Landschreiber:

² GS 32.472, SGS 156.15